

2. Verantwortlichkeit bedeutet auch hier ein »Einstehenmüssen« (s. Rz. 5—7 zu 6 Art. 88). Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet also das Einstehen für die Verletzung eines Strafgesetzes.

Das StGB (Art. 2) beschreibt die Grundlagen und legt den Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fest. Danach gewährleistet die sozialistische Gesellschaftsordnung, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. »Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.«

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur gegeben, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat. Damit stellt sich die Verfassung eindeutig auf den Boden des Schuldstrafrechts. Infolge des anthropologischen Vorverständnisses des Marxismus-Leninismus (s. Rz. 37 zu Art. 2) ist das keine Selbstverständlichkeit. Wie Herwig Roggemann (Das Strafgesetzbuch der DDR von 1968, S. 108) zutreffend feststellt, ist es von der marxistischen Lehre, »daß die Menschen Produkte der Umwelt, Umstände und der Erziehung« seien, daß das Individuum in seiner Wirklichkeit »das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« sei, bis zu dem Satz von John Lekschas (Grundzüge des neuen sozialistischen Strafrechts, S. 8): »Nur dann, wenn echtes kriminelles Verschulden zum Ansatzpunkt individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit genommen wird, erhält das Strafrecht sozialen Sinn und ethische Qualität als Recht«, ein weiter Weg. Ursächlich für den Wandel ist die Erkenntnis, daß der Mensch trotz seiner sozialen Determiniertheit in der Lage sei, die Welt zu verändern (s. Rz. 37-39 zu Art. 2) und, nachdem die sozialistische Gesellschaft infolge der Umgestaltung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse die Möglichkeit für ein selbstverantwortliches Handeln des Menschen geschaffen habe, er für die Mißachtung dieser Möglichkeit verantwortlich gemacht werden könne. Deshalb definiert § 5 Abs. 1 StGB die strafrechtliche Schuld wie folgt: »Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.« Das Schuldstrafrecht der DDR weist damit zwar Fortschritte auf (Herwig Roggemann, a.a.O., S. 109), ist aber erst etwa auf dem Stand der deutschen Strafrechtslehre in den 20er Jahren angelangt, weil nach dem Schuldbegriff des StGB der DDR die Schuld außer dem normativen Merkmal der Vorwerfbarkeit auch noch psychologische Bestandteile enthält (Reinhart Maurach, Das neue Strafgesetzbuch der DDR, S. 915).

4. Dritte Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, daß die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Nicht der Beschuldigte oder der Angeklagte hat seine Schuld zu beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörde hat den Nachweis der Schuld zu